

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hochstiftliches Brauhaus in Bayern GmbH & Co. KG | Stand: 01.09.2026

A) BESTIMMUNGEN FÜR UNTERNEHMER/GEWERBLICHE VERBRAUCHER

I. Geltungsbereich

1. Die *Hochstiftliches Brauhaus in Bayern GmbH & Co. KG*, Brückenauer Straße 6, 97786 Motten, nachfolgend „Brauerei“ genannt, überlässt dem Kunden Waren und erbringt sonstige Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Sie gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Bier, alkoholfreien Getränken und sonstigen von der Brauerei angebotenen Waren einschließlich des damit verbundenen Leergut- und Pfandsystems.
3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Brauerei stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen der Brauerei und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

II. Lieferungen / Abholung

1. Lieferzeiten

Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags im Rahmen der für das jeweilige Liefergebiet vorgesehenen Touren und bei rechtzeitiger Bestellung nach Maßgabe der Tourenplanung der Brauerei. Liefertermine und Lieferfristen sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich. Die Brauerei ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

2. Rückgabe von Ware

Eine Rückgabe mangelfreier, ordnungsgemäß gelieferter Ware ist nur nach vorheriger Zustimmung der Brauerei möglich. Eine Gutschrift für zurückgenommene Ware setzt voraus, dass die Rücknahme innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung erfolgt und sich die Ware bei Rückgabe in einem einwandfreien, wiederverkaufsfähigen Zustand (vollständige, nicht angebrochene Ware mit einem Rest-Mindesthaltbarkeitsdatum von 8 Wochen) befindet. Die Brauerei ist berechtigt, bei vereinbarter Rücknahme angemessene Bearbeitungs-, Transport- oder sonstige Kosten zu berechnen, soweit dies mit dem Kunden vereinbart wurde. Gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Ware bleiben unberührt.

3. Ladungssicherung

Bei Selbstabholung sowie bei einer Verladung auf ein vom Kunden gestelltes Fahrzeug ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das von ihm eingesetzte Fahrzeug für die aufzunehmende Ladung geeignet ist und die Ladung ordnungsgemäß beförderungs- und betriebssicher verladen, verstaut und gesichert wird. Die gesetzlichen Vorschriften über die Ladungssicherung, insbesondere § 22 StVO, sind einzuhalten.

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge und Transportmittel sowie das eingesetzte Fahrpersonal für die sichere Aufnahme und Beförderung der jeweiligen Ladung geeignet sind und die erforderlichen Ladungssicherungsmittel mitgeführt werden.

Eine Unterstützung des Kunden durch Mitarbeiter der Brauerei bei der Verladung lässt die Verantwortlichkeit des Kunden für die ordnungsgemäße Ladungssicherung unberührt, soweit die Brauerei nicht selbst eine ihr obliegende Pflicht verletzt.

Soweit Schäden auf eine vom Kunden zu vertretende unzureichende Ladungssicherung oder ungeeignete Transportmittel zurückzuführen sind, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Brauerei haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie zu vertreten hat.

III. Gewährleistung

1. Beschaffenheit

Die Brauerei verpflichtet sich, die gelieferten Getränke und sonstigen Waren in handelsüblicher und vertragsgemäßer Beschaffenheit zu liefern und die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Angaben in Produktbeschreibungen, Preislisten oder sonstigen Unterlagen zu Beschaffenheit, Aussehen, Farbe, Geschmack, Füllmenge oder sonstigen Eigenschaften stellen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet sind, keine Garantie dar.

2. Lagerung

Der Kunde hat die gelieferten Getränke entsprechend den auf der Ware angegebenen Lagerungsbedingungen sowie nach den allgemein anerkannten Anforderungen an die sachgerechte Getränkelagerung zu lagern. Bier ist insbesondere vor Frost, übermäßiger Wärme und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Soweit auf dem jeweiligen Produkt angegeben, sind die dort genannten Lagerungshinweise zu beachten. Die Brauerei haftet nicht für Qualitätsbeeinträchtigungen, die auf eine unsachgemäße Lagerung oder Transport nach Gefahrübergang zurückzuführen sind.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht

Ist der Kunde Kaufmann und ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Brauerei Gelegenheit zu geben, die Ware zu überprüfen. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln bleiben unberührt.

4. Haftung für Mängel

Bei Vorliegen eines Mangels stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu. Die Brauerei ist zunächst berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu leisten. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach den nachstehenden Haftungsregelungen.

5. Mindesthaltbarkeitsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Produkt- und Lagerbedingungen zu beurteilen. Der Ablauf des MHD allein begründet weder einen Mangel noch einen Anspruch auf Ersatz oder Rücknahme der Ware. Nach Ablauf des MHD haftet die Brauerei nicht für Qualitätsbeeinträchtigungen, die auf die Überschreitung des MHD oder eine nachteilige Lagerung nach Gefahrübergang zurückzuführen sind. Gesetzliche Ansprüche wegen eines bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels bleiben unberührt.

6. Haftung

Die Brauerei haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Brauerei oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Brauerei unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Brauerei nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung der Brauerei bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, entgegenstehen.

IV. Zahlung

1. Preise

Die Lieferung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Lieferung für die jeweilige Kundengruppe geltenden Preisen, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten für Lieferungen, die nach dem Wirksamwerden der Preisänderung erfolgen.

2. Fälligkeit

Rechnungen sind, soweit auf der Rechnung nichts Abweichendes angegeben ist, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. SEPA-Lastschrift

Bei vereinbartem SEPA-Lastschriftverfahren wird der Rechnungsbetrag zum angegebenen Fälligkeitstag eingezogen. Fällt der angegebene Fälligkeitstag auf keinen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Brauerei ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Außerdem kann die gesetzliche Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5. Abrechnung und Salden

Der Kunde hat Rechnungen und sonstige Abrechnungen der Brauerei nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen sind der Brauerei unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Brauerei dem Kunden Konten- oder Saldenaufstellungen übermittelt, bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden unberührt.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Dies gilt nicht für Forderungen, die mit der Gegenforderung der Brauerei in einem rechtlichen Zusammenhang stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Die Brauerei behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Brauerei in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

2. Weiterveräußerung

Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Brauerei ordnungsgemäß nachkommt.

3. Widerruf der Einziehungsermächtigung

Die Brauerei ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der Brauerei die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen zu erteilen und die Abnehmer über die Abtretung zu informieren, soweit dies erforderlich ist.

4. Verarbeitung und Vermischung

Wird Vorbehaltsware mit anderen, der Brauerei nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt die Brauerei entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen Miteigentum an der neuen Sache, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Freigabe

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen der Brauerei um mehr als 20 %, wird die Brauerei auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

VI. Leergut

1. Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung versehene Mehrwegleergut, insbesondere Mehrwegkisten, Flaschen, Fässer, Paletten und vergleichbare Transportmittel, bleibt Eigentum der Brauerei bzw. des jeweiligen Eigentümers. Der Kunde erwirbt daran kein Eigentum. Der Kunde darf das Leergut ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden und hat es nach Wegfall des Verwendungszwecks vollständig und unverzüglich zurückzugeben. Nicht gekennzeichnetes Einheitsleergut ist der Brauerei in gleicher Art, Menge und Güte zurückzugeben, soweit dies vereinbart oder handelsüblich ist.

2. Pfand

Für das Leergut ist das jeweils gültige Pfand zu bezahlen. Die Höhe der jeweiligen Pfandbeträge ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Pfandregelung der Brauerei. Auf das Pfand wird die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer berechnet, soweit gesetzlich erforderlich. Pfandbeträge werden bei ordnungsgemäßer Rückgabe des zugehörigen Leerguts gutgeschrieben. Sofern Kisten ohne oder nur teilweise oder mit nicht dazugehörigen Flaschen bestückt zurückgegeben werden, behält sich die Brauerei die Geltendmachung des hieraus tatsächlich entstehenden Aufwands und Schadens infolge der Sortierung und Neubestückung vor. Pfandbeträge stellen keine Bemessungsgrundlage für Skonti oder sonstige Vergütungen dar.

3. Rückgabe

Das Leergut ist nach Wegfall des Verwendungszwecks vollständig und unbeschädigt zurückzugeben. Bei Rückgabe hat der Kunde die Leergutarten nach den von der Brauerei vorgesehenen Kategorien getrennt bereitzustellen. Die Brauerei kann die Annahme von Leergut verweigern, das aufgrund erheblicher Beschädigung oder Verunreinigung nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Ebenso kann die Brauerei die Annahme von Leergut verweigern, sofern dieses von der Brauerei nicht in den Verkehr gebracht wurde (Fremdleergut).

4. Nicht zurückgegebenes Leergut

Für nicht zurückgegebenes oder schuldhaft beschädigtes Leergut kann die Brauerei nach ihrer Wahl Ersatz in Höhe des erforderlichen Wiederbeschaffungswertes bzw. des vereinbarten Neupreises verlangen. Soweit für einzelne Leergutarten eine pauschalierte Ersatzforderung vereinbart ist, bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Abrechnung von Leergut

Die Brauerei erstellt über zurückgegebenes Leergut entsprechende Gutschriften bzw. verrechnet die hierfür gutschreibenden Pfandbeträge mit den bestehenden Forderungen. Leergutgutschriften werden nur erteilt, wenn die Rückgabe eindeutig zugeordnet und das Leergut ordnungsgemäß erfasst werden kann.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Brauerei.

2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Brauerei, soweit gesetzlich zulässig.

3. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand der Sitz der Brauerei. Die Brauerei ist daneben berechtigt, den Kunden an jedem gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Schriftform / Textform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen zwischen der Brauerei und dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

5. Keine stillschweigende Vertragsänderung

Eine von der Brauerei im Einzelfall gewährte Nachsicht oder die vorübergehende Nichtausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht für die Zukunft dar.

6. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

B) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERBRAUCHER

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge zwischen der Brauerei und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit sie gegenüber Verbrauchern gesetzlich zulässig sind.
3. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Preise

1. Die Darstellung der Waren und Preise in Preislisten, Prospekten, auf der Internetseite oder sonstigen Unterlagen stellt noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar, soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.
2. Der Kaufvertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch die Brauerei oder durch Übergabe bzw. Auslieferung der bestellten Ware zustande.
3. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise als Gesamtpreise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben.
4. Vereinbarte Liefer-, Versand- oder sonstige Zusatzkosten werden dem Verbraucher vor Vertragsschluss transparent mitgeteilt.
5. Maßgeblich für den Kaufpreis ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte Preis. Nach Vertragsschluss vorgenommene Preisänderungen gelten nicht für bereits geschlossene Kaufverträge.

III. Lieferung und Rückgabe

1. Grundsätzlich erfolgt Abholung ab Werk, eine Lieferung erfolgt nur in Ausnahmefällen und nach Absprache innerhalb der mit dem Verbraucher vereinbarten Lieferfrist bzw. zu dem vereinbarten Liefertermin. Ist keine Lieferzeit vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Eine Rückgabe mangelfreier Ware ist nur möglich, wenn die Brauerei einer Rücknahme ausdrücklich zustimmt oder dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Soweit die Brauerei die Rücknahme mangelfreier Ware freiwillig gestattet, erfolgt diese nach den hierfür von der Brauerei festgelegten Voraussetzungen. Ein gesetzliches Widerrufsrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt. Für Rücknahmen wird die vereinbarte Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
4. Gesetzliche Rechte des Verbrauchers wegen mangelhafter Ware bleiben unberührt.

IV. Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

1. Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, wird der Verbraucher hierüber gesondert nach den gesetzlichen Vorschriften belehrt.
2. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere Voraussetzungen, Fristen, Ausübung und Folgen des Widerrufs, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der gesonderten Widerrufsbelehrung der Brauerei.
3. Das gesetzliche Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen. Die gesetzlichen Ausnahmen des § 312g Abs. 2 BGB bleiben maßgeblich.
4. Bei Verträgen über die regelmäßige Lieferung von Getränken im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten an den Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz des Verbrauchers gelten die gesetzlichen Besonderheiten.
5. Soweit für einen konkreten Vertrag ein Widerrufsrecht besteht, erhält der Verbraucher die gesetzlich erforderlichen Informationen einschließlich einer Widerrufsbelehrung und – soweit gesetzlich erforderlich – des Muster-Widerrufsformulars in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

V. Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Die Brauerei haftet für die Mangelfreiheit der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Ware muss bei Gefahrübergang den vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Anforderungen entsprechen.
3. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, die Ware nach Ablieferung innerhalb einer bestimmten Frist zu untersuchen oder erkennbare Mängel innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen.
4. Der Verbraucher wird gebeten, erkennbare Mängel möglichst unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Dies dient einer schnellen Bearbeitung und lässt die gesetzlichen Rechte unberührt.
5. Im Falle eines Mangels stehen dem Verbraucher die gesetzlichen Rechte zu. Die Brauerei ist zunächst zur gesetzlichen Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.
6. Die Brauerei trägt die gesetzlich geschuldeten Kosten der Nacherfüllung.

VI. Mindesthaltbarkeitsdatum und Lagerung

1. Das auf der Ware angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Produkt- und Lagerbedingungen zu beurteilen.
2. Der Ablauf des MHD stellt für sich allein nicht zwingend einen Sachmangel dar.
3. Die Brauerei haftet nicht für Qualitätsbeeinträchtigungen, die nachweislich darauf zurückzuführen sind, dass der Verbraucher die Ware nach Übergabe unsachgemäß gelagert oder die auf der Ware angegebenen Lagerungshinweise nicht beachtet hat.
4. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers wegen eines bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels bleiben unberührt.

VII. Haftung

1. Die Brauerei haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Brauerei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet die Brauerei unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Brauerei nur für den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
4. Im Übrigen ist die Haftung der Brauerei bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

VIII. Zahlung

1. Rechnungen sind zu dem jeweils vereinbarten oder auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Verbraucher ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
4. Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Verbrauchers bleibt unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die Brauerei behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Zwingende gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

X. Leergut und Pfand

1. Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung versehene Mehrwegleergut, insbesondere Mehrwegkisten, Flaschen, Fässer, Paletten und vergleichbare Transportmittel, bleibt Eigentum der Brauerei bzw. des jeweiligen Eigentümers.
2. Das Leergut darf ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden und ist nach Wegfall des Verwendungszwecks vollständig und möglichst sortiert zurückzugeben.
3. Für das Leergut ist das jeweils vereinbarte bzw. bei Vertragsschluss ausgewiesene Pfand zu bezahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird der hierfür entrichtete Pfandbetrag gutgeschrieben bzw. erstattet.

4. Für nicht zurückgegebenes oder schuldhaft beschädigtes Leergut kann die Brauerei den tatsächlich entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

Die Brauerei kann die Annahme von Leergut verweigern, das aufgrund erheblicher Beschädigung oder Verunreinigung nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Ebenso kann die Brauerei die Annahme von Leergut verweigern, sofern dieses von der Brauerei nicht in den Verkehr gebracht wurde (Fremdleergut). Sofern Kisten ohne oder nur teilweise oder mit nicht dazugehörigen Flaschen bestückt zurückgegeben werden, behält sich die Brauerei die Geltendmachung des hieraus tatsächlich entstehenden Aufwands und Schadens infolge der Sortierung und Neubestückung vor.

XI. Abholung und Ladungssicherung

1. Holt der Verbraucher die Ware selbst bei der Brauerei ab, ist er dafür verantwortlich, dass das von ihm eingesetzte Fahrzeug für die aufzunehmende Ladung geeignet ist und die Ladung ordnungsgemäß und sicher transportiert werden kann.
2. Der Verbraucher hat die gesetzlichen Vorschriften über die Ladungssicherung einzuhalten.
3. Eine Unterstützung des Verbrauchers durch Mitarbeiter der Brauerei bei der Bereitstellung oder Verladung der Ware bedeutet nicht, dass die Brauerei die Verantwortung für den sicheren Transport des vom Verbraucher eingesetzten Fahrzeugs übernimmt.
4. Die Brauerei wird eine Verladung nicht durchführen oder fortsetzen, wenn für ihre Mitarbeiter erkennbar ist, dass das eingesetzte Fahrzeug oder die vorgesehene Ladungssicherung offensichtlich ungeeignet oder unsicher ist.
5. Die Brauerei haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie zu vertreten hat. Für Schäden, die ausschließlich auf eine vom Verbraucher zu verantwortende ungeeignete Ladungssicherung oder ein ungeeignetes Fahrzeug zurückzuführen sind, haftet die Brauerei nicht.

XII. Abgabe alkoholischer Getränke

1. Bei der Abgabe alkoholischer Getränke beachtet die Brauerei die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.
2. Die Brauerei ist berechtigt, bei Zweifeln über das erforderliche Mindestalter einen geeigneten Altersnachweis zu verlangen und die Übergabe der Ware bis zur Vorlage eines geeigneten Nachweises zu verweigern.

XIII. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Datenschutzerklärung der Brauerei.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
2. Eine Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands zulasten des Verbrauchers erfolgt nicht.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dem keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

XV. Vorrang zwingender Verbraucherschutzvorschriften

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gegenüber Verbrauchern aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht gelten oder nicht wirksam vereinbart werden können, gelten an deren Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.